

ALT

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr - Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) -**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 11. Dezember 2001 folgende Satzung und ihre Änderung am 16. April 2002 beschlossen:

**§ 1 Entschädigung für Einsätze**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Reichenbach an der Fils, nachfolgend Feuerwehr genannt, erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 10 €.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Die erste Stunde wird voll berechnet, ansonsten werden angefangene Stunden auf volle halbe Stunden aufgerundet.

(3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Feuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 3 € je zu entschädigende Stunde.

(4) Dauert der Einsatz mehr als vier Stunden, erhöht sich der Durchschnittssatz für die ersten vier Stunden um 4 € je Stunde (§ 15 Abs. 1 Satz 4 Feuerwehrgesetz).

(5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

NEU

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21.02.2017 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1 Entschädigung für Einsätze**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 14€

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle halbe Stunden aufgerundet.

(3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 3€ je zu entschädigende Stunde.

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt.

**§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Pauschalbetrag von 26 € und der tatsächlich entstehende Verdienstaussfall ersetzt.

(2) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden pro angefangene Woche als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Grundbetrag von 26 €, der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

**§ 3 Zusätzliche Entschädigung**

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15

**§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 18€ für die ersten 4 Stunden und von 22€ für je weitere 4 Stunden gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaussfall, erhöht sich der Stundensatz um 14 €/Stunde.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrundzulegen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt.

(4) Pauschal entschädigt werden folgende Lehrgänge nach Absolvierung und auf Antrag:

Grundausbildung:	160€
Atemschutzgeräteträger Ausbildung:	50€
Sprechfunkerlehrgang:	40€
Truppführerlehrgang:	70€
Maschinenlehrgang:	70€
Gruppenführerlehrgang:	100€
Zugführerlehrgang:	100€

(5) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

**§ 3 Zusätzliche Entschädigung**

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16

Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

- Feuerwehrkommandant 307 €
- stv. Feuerwehrkommandant 154 €
- Jugendleiter der Feuerwehr 52 €
- stv. Jugendleiter der Feuerwehr 52 €

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten - gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Abs. 1 - eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

- Feuerwehrkommandant 307 €
- stv. Feuerwehrkommandant 154 €
- Jugendleiter 26 €
- stv. Jugendleiter 26 €
- Schriftführer 78 €
- Kassier 78 €

#### § 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 8,50 € pro Stunde gewährt, höchstens jedoch je Tag 82 €.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die früheren Satzungsbestimmungen außer Kraft.

Reichenbach an der Fils, den 23.04.2002  
gez.:  
Richter  
Bürgermeister

Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

- Feuerwehrkommandant 700€
- stv. Feuerwehrkommandant 450€
- Zugführer 300€
- Jugendwart 400€
- stv. Jugendwart 300€
- Gruppenführer (in der Ausbildung tätig) und vergleichbare Funktionen: 150 €/Jahr

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten - gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 - eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

- Feuerwehrkommandant 700€
- stv. Feuerwehrkommandant 450€
- Schriftführer 300€
- Kassier 200€
- Pressewart incl. Internetbetreuer 200€

#### § 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 8,50€/Stunde gewährt, höchstens jedoch je Tag 82€

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die früheren Satzungsbestimmungen außer Kraft.

Reichenbach an der Fils, den .....  
gez.:  
Richter  
Bürgermeister

